Investor Relations Information

Raiffeisen Bank International

RBI: Börsegang der Raiffeisen Bank Polska wird verschoben

Wien, 6. Juli 2017 – Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) hat heute die Entscheidung getroffen, den Börsegang ihrer polnischen Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank Polska S.A. aufzuschieben. Grund dafür ist das nicht ausreichende Interesse am Angebot innerhalb der Parameter, zu denen sich die RBI gegenüber der polnischen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einem Listing der Aktien der Raiffeisen Bank Polska an der Warschauer Börse verpflichtet hat. Die Entscheidung zur Aufschiebung enthält noch keinen Zeitplan, der die bisherige Angebotsfrist ersetzt. Im Zusammenhang mit der Entscheidung für die Aufschiebung des Börsegangs hat die RBI einen Nachtrag zum Emissionsprospekt eingereicht, der noch der Genehmigung des polnischen Regulators bedarf. Die RBI führt mit diesem derzeit Gespräche über die weitere Vorgehensweise.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Susanne E. Langer
Leiterin Group Investor Relations
ir@rbinternational.com
Telefon +43-1-71 707-2089

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien, Österreich
www.rbinternational.com

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG ODER DIREKTEN ODER INDIREKTEN VERBREITUNG IN DEN BZW. IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA SOWIE IN ODER NACH KANADA, JAPAN ODER AUSTRALIEN.
Diese Mitteilung stellt weder einen Prospekt im Sinne der EU-Richtlinie 2003/71 EG dar, noch enthält oder begründet sie ein Angebot oder eine Einladung oder bildet einen Bestandteil eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Bezug auf Wertpapiere. Anleger dürfen auf diese Mitteilung in Verbindung mit Verträgen oder sonstigen Verpflichtungen nicht vertrauen. Das Angebot der in dieser Mitteilung erwähnten Wertpapiere (das „Angebot") sowie die Verbreitung dieser Mitteilung und anderer Informationen in Verbindung mit diesem Angebot kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz von hierin erwähnten Dokumenten oder anderen Informationen gelangen, sollten sich über bestehende gesetzliche Beschränkungen informieren und diese einhalten. Die Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht der jeweiligen Rechtsordnung darstellen.
Am 28. Juni 2017 genehmigte die polnische Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) den in Zusammenhang mit dem Angebot erstellten Prospekt („Prospekt"). Der (polnische) Prospekt samt allen Nachträgen (aneksy) und diesbezüglichen Aktualisierungsmitteilungen (komunikaty aktualizujace), einschließlich der Bekanntgabe des im Angebot angegebenen Aktienpreises (zum Zeitpunkt der Erstellung und Publikation), wurde und wird für die Dauer seiner Gültigkeit auf der Website der Raiffeisen Bank Polska (RBPL) (www.raiffeisenpolbank.pl) in elektronischer Form zur Einsichtnahme bereitgestellt. Der Prospekt ist das einzige rechtsverbindliche Angebotsdokument, das im Rahmen des Angebots Informationen über die RBPL, die Aktien (einschließlich der Verkaufsaktien) und das Angebot enthält.
Diese Mitteilung ist kein Angebot für den Verkauf von Wertpapieren der RBPL in den Vereinigten Staaten. Hierin bezeichnete Wertpapiere der RBPL dürfen in den Vereinigten Staaten ohne Registrierung oder eine Befreiung von der Registrierung nach dem US Securities Act von 1933 (US-Wertpapiergesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung weder angeboten noch verkauft werden. RBPL hat keine Teile des Angebots in den Vereinigten Staaten registriert und beabsichtigt weder eine derartige Registrierung noch ein öffentliches Zeichnungsangebot von hierin erwähnten Wertpapieren der RBPL in den Vereinigten Staaten. Jeder Verkauf der hierin erwähnten Wertpapiere der RBPL in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung und dementsprechend nur an Personen, die „qualifizierte institutionelle Käufer" (qualified institutional buyers) gemäß der Definition der Regel 144A des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung und auch „qualifizierte Erwerber" (qualified purchasers) gemäß der Definition im US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung sind. RPBL ist weder derzeit noch wird RPBL künftig nach dem US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Kopien dieser Mitteilung und die hierin enthaltenen Informationen werden nicht und dürfen nicht (weder direkt noch indirekt) innerhalb der oder in die Vereinigten Staaten verbreitet oder versendet werden.
Diese Mitteilung dient ausschließlich zu Werbezwecken und stellt unter keinen Umständen ein Angebot oder eine Aufforderung oder die Grundlage für eine Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere der RBPL dar.